

IKIB

Interkulturelle Kooperation für ein
internationales Berlin e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen IKIB Interkulturelle Kooperation für ein internationales Berlin (nachfolgend Verein genannt). Nach alsbald durchzuführender Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Registrierung und endet am 31.12. des laufenden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein hat Aufgaben im Bereich der Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung sowie der Völkerverständigung und Entwicklungszusammenarbeit:
 - a) die Pflege und Förderung nationaler und internationaler Kommunikation und Kooperation;
 - b) die Erarbeitung und Verbreitung von Informationen und Kenntnissen über soziale, wissenschaftliche, pädagogische, gesundheitliche, politische und wirtschaftliche Zusammenhänge;
 - c) die Förderung der Erforschung und die wissenschaftliche sowie gesamtgesellschaftliche Erörterung von Fragestellungen in den Bereichen Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften, Gesundheit, Technik, Politik und Wirtschaft in Hinblick auf Völkerverständigung, Stärkung der Menschenrechte, das friedliche Zusammenleben der Menschen sowie als Beitrag zur Entwicklungszusammenarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) den Aufbau eines Netzwerks zur internationalen und interkulturellen Zusammenarbeit;
 - b) die Durchführung von der Allgemeinheit zugänglichen Bildungsveranstaltungen (Konferenzen, Tagungen, Seminare, Lehrgänge, Workshops, Studien- und Arbeitsgruppen sowie studienberatende bzw. -begleitende Treffen) für internationale Akteure aller für den Vereinszweck relevanten Bereiche sowie die interessierte Öffentlichkeit;
 - c) die Durchführung und Unterstützung von Forschungsvorhaben über geistes-, sozial- und naturwissenschaftliche, gesundheitliche, technische, politische sowie wirtschaftliche Entwicklungs- und Transformationsprozesse der Region Berlin-Brandenburg und im internationalen Zusammenhang;
 - d) die zeitnahe Veröffentlichung aller wissenschaftlichen Ergebnisse aus Forschung oder anderer wissenschaftlicher Tätigkeit;
 - e) alle Maßnahmen, die für den Vereinszweck als geeignet erscheinen.

3. Die politische und wirtschaftliche Unabhängigkeit des Vereins ist zu gewährleisten, seine Tätigkeit ist der Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Meinungsbildung verpflichtet. Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische noch weltanschauliche Ziele. Er vertritt keine Berufs- oder Standesinteressen. Alle Einrichtungen des Vereins sind der Allgemeinheit zugänglich.
4. Der Verein arbeitet zur Erfüllung der Satzungszwecke mit akademischen Institutionen und weiteren Bildungsträgern, mit der deutschen Wirtschaft, politischen und institutionellen Körperschaften sowie anderen Vereinen mit vergleichbaren Zwecken zusammen. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in Vereinen an, die vergleichbaren Zwecken wie den in der Satzung fixierten gewidmet sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins fördert und die Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung der Mitgliedschaft kann der Antragsteller Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt, welcher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
 - b) durch Ausschluss seitens des Vorstandes bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, wegen unehrenhafter Handlungen, wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen rückständig sind. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig;
 - c) durch Tod.
4. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Monats möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der 1.Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Werktagen.
5. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen. Über Aufnahme und Ausschluss entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Förderer ernannt werden, die für besondere Verdienste ausgezeichnet werden sollen. Die Ernennung erfolgt

durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliederbeitrags befreit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand;
- b) Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen zusammen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden sowie dem/der SchatzmeisterIn. Der Vorstand kann um zwei Mitglieder erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder teilen die Geschäfte untereinander nach eigenem Ermessen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandswahlen finden alle 2 Jahre statt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied hat eine Ersatzwahl auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Aufgaben gesonderte Ausschüsse einsetzen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende.
6. Der Vorstand kann eine Geschäftsleitung zur Bewältigung des allgemeinen Betriebes einsetzen, die seinen Weisungen unterworfen ist. Sie organisiert und koordiniert das Wirken des Vereins im Innen- und Außenverhältnis.

Der Vorstand und die Geschäftsleitung treten nach Bedarf zur Beratung zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sofern Mitglieder des Vorstandes von seinen Beschlüssen selbst betroffen sind, zählen ihre Stimmen bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung nicht mit.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet auf Einladung des Vorstandes, mindestens einmal jährlich, statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand.
2. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Anträge können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung,

- einfache Anträge eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden und begründet sein.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn sie:
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 20 Prozent der Mitglieder beantragen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
 6. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des neuen Vorstandes;
 - e) Wahl des/der SchatzmeisterIn;
 - f) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit;
 - g) Satzungsänderungen, welche einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedürfen;
 - h) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung;
 - i) Aufnahme von Ehrenmitgliedern;
 - j) Auflösung des Vereins;
 - k) Anfechtung von Ausschlussentscheidungen des Vorstandes.
 7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer/von der Protokollführerin zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegen zu zeichnen ist.

§ 9 Vereinsmittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliederbeiträge;
2. Fördermittel;
3. Spenden jeglicher Art;
4. Mittel von Sponsoren und Stiftungen.

§ 10 Mitgliederbeiträge

1. Mit Gründung des Vereins wird der Mitgliederbeitrag festgelegt, der in der jährlichen Hauptversammlung der Mitglieder bestätigt oder neu festgelegt wird.
2. Der Mitgliederbeitrag ist als Jahresbeitrag bis zum 30.04. des laufenden Jahres zu entrichten.
3. Jedes ordentliche Mitglied ist voll beitragspflichtig.
4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag Beitragsermäßigungen gewähren.

5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein persönlich nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Auflösung der Vereins

1. Die Auflösung kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Förderzentrum für ausländische Studierende und Wissenschaftler - inside e.V., beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen unter der Nummer 19146Nz, mit der Maßgabe es dem Vereinszweck entsprechend gemeinnützig zu verwenden. Soweit die Aufgaben des Vereins durch eine Stiftung übernommen werden, kann das Vereinsvermögen auf diese Stiftung übertragen werden.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Der Vorstand wird ermächtigt, Bestimmungen der Satzung zu ändern, sofern dies aus Gründen der Eintragung ins Vereinsregister oder wegen der Beantragung der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.